

5234/AB XX.GP

zur Zahl 5634/J - NR/1999

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Jörg Haider und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend „Nebenbeschäftigung von Bediensteten“, gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Einleitend ist festzuhalten, dass gemäß § 58 Abs. 1 Beamten - Dienstrechtsgesetz (BDG) 1979 Nebenbeschäftigung jede Beschäftigung ist, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt. Der Beamte hat seiner Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und jede Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts unverzüglich zu melden. Die Dienstbehörde hat zu prüfen, ob eine solche Nebenbeschäftigung den Beamten an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet (§ 58 Abs. 2 BDG 1979). Eine ausdrückliche Genehmigung ist jedoch nur in den im § 56 Abs. 4 BDG 1979 genannten Fällen vorgesehen.

Diese Regelung gilt auch für Vertragsbedienstete.

Die entsprechenden Regelungen für Richter finden sich im § 63 des Richterdienstgesetzes (RDG). Zu beachten ist hier allerdings, daß bei Richtern Nebenbeschäftigungen,

für die das Richteramt gesetzliche Voraussetzung ist, als Nebentätigkeit gelten (vgl § 63a Abs. 1 RDG).

Zu 1 und 2:

Das Bundesministerium für Justiz lässt sich regelmäßig von den nachgeordneten Dienstbehörden über die von den Bediensteten der Gerichte und Staatsanwaltschaften ausgeübten Nebenbeschäftigungen berichten. Nach den zum Auswertungstichtag 1. Oktober 1998 vorliegenden Berichten haben 539 Richter, Richteramtsanwärter und Staatsanwälte sowie 20 Bedienstete der Zentralstelle Nebenbeschäftigungen gemeldet. Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten:

- Lehr - oder Vortragstätigkeiten,
 - schriftstellerische Tätigkeiten,
 - Mitgliedschaften in Schieds - und Disziplinarcommissionen sowie Spruchsenaten und Tätigkeiten als Disziplinaranwalt,
 - Tätigkeiten als Vorstands - oder Aufsichtsratsmitglied, Treuhänder, Sparkassenrat und - kommissär,
 - Tätigkeiten als Konsulent, Sachverständiger, Dolmetscher oder als sonstiger juristischer Berater,
 - kanzlei -, Buchhaltungs - oder sonstige Verwaltungstätigkeiten,
 - sonstige Tätigkeiten, wie z.B. Vereinsfunktionär, Unternehmensgesellschafter, Versicherungsvertreter, Bausparberater, Musiker, Reiseleiter etc
- Weiters sind 28 Bedienstete als politische Mandatäre tätig.

Im Bereich der nichtrichterlichen Bediensteten haben 226 Personen eine Nebenbeschäftigung gemeldet.

Über die Zahl der Nebenbeschäftigungen von Bediensteten in den Planstellenbereichen Justizanstalten und Bewährungshilfe werden keine Aufzeichnungen geführt. Um die gestellten Fragen auch für diesen Bereich beantworten zu können, müssten die Personalakten von weit mehr als dreitausend Bediensteten durchgesehen werden, was einen sehr großen Zeitaufwand in Anspruch nehmen würde. Ich muss daher um Verständnis ersuchen, dass die gestellten Fragen für die Bereiche Justizanstalten und Bewährungshilfe nicht beantwortet werden.

Zu 3 und 4:

Eine Untersagung von Nebenbeschäftigungen erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben in den in der Einleitung zitierten Bestimmungen. Von der jeweiligen Dienstbehörde wird im Einzelfall geprüft, ob ein Untersagungsgrund gegeben ist. Über die Zahl der bescheidmäßig untersagten Nebenbeschäftigungen werden keine statistischen Aufzeichnungen geführt. Um die Frage beantworten zu können, müssten daher mehr als 12.000 Personalakten durchgesehen werden, was einen unverhältnismäßigen Zeitaufwand in Anspruch nehmen würde.

Zu 5:

Das Justizressort legt bei der Prüfung der Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen seit längerer Zeit einen sehr strengen Maßstab an, was dazu beigetragen hat, dass die Zahl der gemeldeten Nebenbeschäftigungen in den letzten Jahren kaum angestiegen ist. Dieser strenge Maßstab wird auch künftig beibehalten werden.

Zu 6, 7 und 8:

Die dienstbehördliche Genehmigung zur außergerichtlichen Abgabe eines Sachverständigengutachtens ist im Anwendungsbereich des Beamten - Dienstrechtsgesetzes 1979 (§ 57) erforderlich. Eine statistische Erfassung nach § 57 BDG 1979 erteilter Genehmigungen erfolgt nicht. Eine Beantwortung der Frage wäre daher nur nach Durchsicht der Personalakten möglich, was einen erheblichen Zeitaufwand erfordern würde. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich diese Frage für den Bereich der nachgeordneten Dienststellen nicht beantworten kann. Für den Bereich der Zentralstelle ist den zuständigen Beamten in den letzten Jahren weder die Erteilung einer Genehmigung noch deren Verweigerung erinnerlich.

Zu 9 und 10:

Die Bediensteten werden insbesondere in den Grundausbildungslehrgängen und sonstigen Ausbildungskursen auf die gesetzlichen Meldepflichten (§ 56 Abs. 3 und Abs. 5 BDG 1979, § 8 VBG, § 63 Abs. 6 RDG) und auf mögliche dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen einer Verletzung von Meldepflichten hingewiesen. Auch sonst werden sie regelmäßig auf die Meldepflichten aufmerksam gemacht.

Die nachgeordneten Dienstbehörden haben jährlich über die Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten aller Bediensteten der Gerichte und Staatsanwaltschaften dem Bundesministerium für Justiz zu berichten. Ich sehe derzeit keine Notwendigkeit zu weiteren Maßnahmen.

zu 11 und 12:

Gemäß § 56 Abs. 2 BDG 1979 ist dem Beamten die Ausübung unter anderem solcher Nebenbeschäftigungen verwehrt, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindern oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährden. Ebenso regelt § 63 Abs. 2 RDG für Richter und Richteramtsanwärter, dass der Richter keine Nebenbeschäftigung ausüben darf, die ihn bei der Erfüllung seiner Dienstpflichten behindern oder sonstige wesentliche Interessen gefährden könnte. Darunter werden solche Nebenbeschäftigungen subsumiert, die entweder eine derartige physische oder psychische Belastung des Richters darstellen, dass dadurch die (hauptberufliche) Leistungsfähigkeit des Richters herabgesetzt wird oder wenn sie in zeitlicher Hinsicht den Richter nicht in die Lage versetzt, im Amte derart anwesend zu sein, dass er seinen Dienstpflichten ordnungsgemäß nachkommen kann.

§ 63 Abs. 6 RDG sieht vor, dass der Richter die Aufnahme, die Art, das Ausmaß, die Beendigung und wesentliche Änderungen einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung unverzüglich der Dienstbehörde zu melden hat. Es handelt sich dabei um eine vom Richter zu beachtende Amtspflicht, deren Verletzung disziplinarrechtlich zu ahnden ist. § 56 Abs. 3 BDG 1979 sieht eine ähnliche Meldepflicht für Beamte vor. Die erfolgten Meldungen werden von der zuständigen Dienstbehörde genau geprüft. In jedem Einzelfall wird entschieden, ob ein Untersagungsgrund, wie z.B. die mögliche Behinderung der Erfüllung der Dienstpflichten, gegeben ist. Darüberhinaus erfolgt eine periodische Überwachung durch die Zentralstelle, insbesondere auch der Gesamtentwicklung bei den Nebenbeschäftigungen. Im Rahmen dieser Überwachungstätigkeiten sind keine

Beeinträchtigungen des Dienstbetriebes durch die Ausübung von Nebenbeschäftigungen bekannt geworden.

In Hinblick auf den strengen Maßstab bei der Prüfung der gemeldeten Nebenbeschäftigungen auf ihre Gesetzeskonformität ist davon auszugehen, dass infolge der Nebenbeschäftigungen keine Dienststunden entfallen und keine Beeinträchtigungen des Dienstbetriebes erfolgen.

zu 13 und 14:

keine.